

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Waldgeister“ der Gemeinde Ostseebad Nienhagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 sowie des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) in der Fassung vom 04.09.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 28.05.2026 die folgende Satzung erlassen:

§1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Ostseebad Nienhagen als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach dem KiföG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung.

§3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung ist die Gemeinde selbst. Die Kindertageseinrichtung wird aus den

Zuschüssen des Landes, des Landkreises und der Wohnsitzgemeinde finanziert.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§4

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder hat. Vorrang haben die Kinder, die in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Änderung der Wohnanschrift ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

(2) Wenn die festgelegte Kapazität nach Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§5

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6:30 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet. Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend des Bedarfes reduzieren.

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Mecklenburg-Vorpommern kann die Einrichtung bis zu 3 Wochen und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen werden. Außerdem kann die Einrichtung an den Brückentagen geschlossen werden.

(3) Der Tag nach Christi Himmelfahrt ist die Einrichtung geschlossen.

Des Weiteren wird die Einrichtung 2 Tage im Jahr für die Weiterbildung des Personals geschlossen. Die Schließzeiten müssen ein halbes Jahr vorher angekündigt werden.

(4) Eine ganztägige Förderung mit 50 Wochenstunden kann nur auf Grundlage des KiföG erfolgen. Mit der Anmeldung des Kindes haben sich Personensorgeberechtigte zu den gewöhnlichen täglichen Bring- und Abholzeiten festzulegen.

(5) Die Teilzeitförderung mit 30 Wochenstunden und die Halbtagsförderung mit 20 Wochenstunden können durch die Personensorgeberechtigten für die Förderung des Kindes auf Grundlage des KiföG

in Anspruch genommen werden. Der Platz für die Teilzeitförderung sowie für die Halbtagsförderung steht täglich, in Abhängigkeit von der tatsächlichen Bringzeit, bis 15:00 Uhr bzw. 12:00 Uhr zur Verfügung. Bei besonderen sozialen Härtefällen ist, bei Teilzeit- bzw. Halbtagsbetreuung, eine Splitting der Betreuungszeit möglich. Mit der Anmeldung des Kindes haben sich Personensorgeberechtigte dazu und zu den gewöhnlichen täglichen Bringe- und Abholzeiten festzulegen, gegebenenfalls sind Nachweise beizubringen.

(6) Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitung der Einrichtung.

(7) Kinder sind i.d.R. täglich bis 9:00 Uhr in die Einrichtung zu bringen.

(8) Jedes Kind hat mindestens zwei Wochen zusammenhängenden Urlaub im Kalenderjahr zu nehmen.

§6

Aufnahme

(1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Amt Bad Doberan-Land, SB Kita. Hierzu wird eine Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger geschlossen. Diese regelt auch die Verpflegungskosten.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung an.

(4) Die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung ist nur ab dem Zeitpunkt einer gültigen Berechtigung möglich. Die Eingewöhnung beginnt mit Beginn des Betreuungsvertrages. Der Beginn der Betreuung erfolgt nur mit Vorlage eines gültigen Berechtigungsscheines.

§7

Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

(2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.

Diese Erklärung kann widerrufen werden.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet.

(4) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

(5) Die Personensorgeberechtigten unterliegen der Mitwirkungspflicht. Änderungen der Betreuungsart ist der Kitaleitung und dem Amt Bad Doberan-Land unverzüglich mitzuteilen.

§8

Elternrat

Für die Tageseinrichtung wird nach § 22 des KiföG ein Elternrat gebildet, der in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.

§9

Versicherung

Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§11

Abmeldung, Abholung

(1) Abmeldungen sind 4 Wochen vorher dem Amt Bad Doberan-Land, SB Kita, schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Sachgebiet Kita des Amtes Bad Doberan-Land im Einvernehmen mit der Leitung der Kita. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(3) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte tägliche Betreuungszeit, kann durch die Verwaltung ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben werden. Dieser Beitrag beträgt 10,00 € pro angefangene Betreuungsstunde.

§12

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Verpflegungsgebühren (Essengeld) werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

(2) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die bisher gültige Satzung aufgehoben und ersetzt.



OB Nienhagen, 04.08.2026

Ort, Datum

Unterschrift
Bürgermeister
- Zemelka -

Ausgehängt am: 6.8.2026

Abgenommen am: 24.8.2026